

APS; Registrierter Ausfühler (REX) – Ersatzpräferenznachweise im Warenverkehr mit der Schweiz und Norwegen

Bis 31.1.2019

Grundsätzliches:

Die Europäische Kommission hat mitgeteilt, dass der Briefwechsel zwischen der EU, der Schweiz (CH) und Norwegen(NO) aus dem Jahr 2001, in dem unter anderem auch die Ausstellung von Ersatz Form A Zeugnissen geregelt ist, nicht mit Stichtag 1.1.2017 erneuert wird, sondern dies erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.

Daher gilt der Briefwechsel zwischen der EU und CH/NO im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) der für die Ausstellungen von Ersatzzeugnissen nach Formblatt A (Ersatz Form A) bis auf weiteres (Beschluss 2001/101/EG - ABl. Nr. L 38 vom 08.02.2001). Das hat zur Folge, dass die Bestimmungen zur Ausstellung von Ersatz Erklärungen zum Ursprung im Warenverkehr zwischen EU und CH/NO mit 1.1.2017 noch keine Anwendung finden und daher für diese Zwecke weiterhin Ersatz Form A auszustellen sind. Diese Regelung gilt bis zum Vorliegen eines neuen Briefwechsels.

Einfuhr:

Für den Import von APS Ursprungswaren aus CH/NO in die EU bedeutet dies, dass weiterhin Ersatz Form A vorliegen müssen, um einen Präferenzzollsatz zu erlangen. Ersatz Erklärungen zum Ursprung aus CH/NO dürfen noch nicht anerkannt werden!

Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr:

Für die Wiederausfuhr von APS Ursprungswaren aus der EU nach CH/NO bedeutet dies, dass von den österreichischen Zollbehörden weiterhin Ersatz Form A auszustellen bzw. zu bestätigen sind. Ersatz-Erklärungen zum Ursprung aus der EU werden von CH/NO noch nicht anerkannt!

Ab 1.2.2019

Die Europäische Kommission hat mitgeteilt, dass der neue Briefwechsel zwischen der EU, der Schweiz (CH) und Norwegen(NO) aus dem Jahr 2019, in dem unter anderem auch die Ausstellung von Ersatzpräferenznachweisen geregelt ist, ab 1.2.2019 Anwendung findet. Somit ist ab diesem Datum auch die Ausstellung von Ersatzerklärungen zum Ursprung vorgesehen (siehe Art. 101 UZK-IA bzw. FINDOK UP-8101 Pkt. 5.1.11).

Es ergeben sich nachfolgende Möglichkeiten:

- a) Wenn als Original-Ursprungsnachweis eine Erklärung zum Ursprung aus einem begünstigten Land vorliegt, die Ausfertigung von Ersatzerklärungen zum Ursprung
- b) Wenn als Original-Ursprungsnachweis ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A aus einem begünstigten Land vorliegt,
 - i. die Ausfertigung von Ersatzerklärungen zum Ursprung oder
 - ii. die Ausstellung von Ersatz-Ursprungszeugnisse nach Formblatt A (insbesondere, wenn der Wiederversender nicht registriert ist).